

vorgeschriebenen Abzug ausgezahlt werden, der Neubau sodann (bis zu etwaiger Aenderung) in den frühern Versicherungswerth des abgebrannten Gebäudes treten, und der Eigenthümer seine obliegenden Beiträge davon leisten soll;

2. daß die aus der Brand-Affekuranzkasse zu zahlenden Brandentschädigungsgelder nicht mit Arrest befrachtet, sondern demjenigen, welchem sie gebühren, ohne Ausnahme, zur Erbauung des neuen Hauses, in den festgesetzten Terminen verabfolgt werden sollen;

3. daß dieselben, wenn Letzterer in Diskussion geräth, demjenigen ganz oder theilweise zu zahlen sind, welcher den Platz, worauf das Haus gestanden, erworben hat, und dieses in gleichem oder geringerem Tarwerthe wiedererbauet, und

4. daß bei stattfindender Erhebung der Brandentschädigungsgelder, in fraudem Creditorum, durch ein der Diskussion nahes, brandbeschädigtes Gesellschaftsmitglied, ohne Verwendung derselben zum Wiederaufbau des Gebäudes, solcher Betrug, nach Verhältnis seiner Größe, mit einer vom landesherrlichen Geheimrath zu bestimmenden scharfen Strafe belegt werden soll.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt in E. A. Schlüter's Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Leipzig 1829) Bd. I. p. 414.

537. Bonn den 4. April 1788. (A. 11. b. Hazard- u. Spiele.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Bei der, ungeachtet des Verbotes der Hazard-Spiele vom 9. April 1772 (Nr. 487. d. S.) stattgefundenen Verbreitung derselben, nicht nur in der Residenzstadt Münster, sondern auch in den übrigen Städten und auf dem Lande, werden folgende, für den ganzen Umfang des hochstiftlich-münsterischen Gebietes verbindliche Vorschriften und Strafbestimmungen erlassen:

1. Alle Hazard-Spiele mit Karten oder Würfeln, namentlich Pharaon, Vingtum, Trentequarante, Trischake, Berlange, Halberzwölf, Kleine Eif oder passe que dix

und Banco mit Würfel, ohne Unterschied ob sie hoch oder niedrig gespielt werden, sind verboten; und sollen die Contraventionen durch amtliche Visitation der öffentlichen Kaffee-, Wein- u. a. Schenken ermittelt werden.

2. Der Hazard-Spiele duldbende Wirth oder Hausherr, so wie der Bankhalter verfallen beide bei einer ersten Contravention in 50 Rthlr., jeder Mitspieler in 10 bis 25 Rthlr. Strafe; welche im ersten und zweiten Wiederholungsfalle verdoppelt und resp. verdreifacht, diese letzte Geldbuße auch, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, in ein- oder zweijährige Besserungshaus-Haft des Delinquenten umgewandelt werden soll.

3. Jeder auf viermaliger Entgegenhandlung Betroffene, soll nicht mit Geld- sondern mit andrer arbiträrer Strafe, als Schließung der Schenke, körperlicher Haft und Besserungshaus belegt werden und dem Denuntianten seines Vergehens 30 Rthlr. entrichtet.

4. Widersetzlichkeit der Wirths und Gäste gegen lokal-obrigkeitliche Hausvisitationen wegen verbotener Spiele, sollen im ersten, zweiten und dritten Ereignisfalle mit 10, 20 und 30 Rthlr. Strafe belegt und die Visitationen zwangsweise vollzogen werden.

5. Das, ohne besondre Regierungs-Erlaubniß, mittelst Lotterie oder Würfel, besonders in Kaffee-, Wein- u. Schenken, stattfindende Ausspielen von Mobilien und andern Effekten ist, bei 25 Rthlr. Strafe, verboten; zur Auspielung von Gegenständen, die den Werth von 500 Rthlr. übersteigen, ist die landesherrliche Erlaubniß durch den Geheimrath zu beantragen.

Die Hälfte aller Geldbußen werden dem Denuntianten einer Contravention, wenn er auch amtlich dazu verpflichtet ist, verheißen.

Die gegenwärtige Verordnung soll wie herkömmlich publizirt, in dem Intelligenzblatt abgedruckt, auch ein besonderes Exemplar derselben in jedem Gast-, Kaffee-, Wein- und Wirthshaus affigirt und aufbewahrt werden.

Bemerk. Durch Regiminal-Verordnung d. d. Münster den 25. Februar 1796 (A. 11. b.) (in deutsch und französischer Sprache) ist wegen des, durch den Aufenthalt vieler Fremden im Hochstifte wieder veranlaßten, häufigen Betriebes der verbotenen Hazard-Spiele, ein Wiederabdruck (in beiden Sprachen) der obigen Verord-

nung publicirt, und sind die Spiele *Roulette*, *Rouge et noir* und *Biribi* zusätzlich verboten, auch den kontravenirenden Fremden die sofortige Verweisung aus dem Hochstift als zusätzliche Strafe angedrohet worden.

Unterm 17. April 1800 (A. 11. b.) ist (oben ad 5) zusätzlich bestimmt worden, daß jede Betheiligung an landesherrlich nicht bewilligten Auspielungen von *Mobilien* u. a. Effekten mit 25 *Rthlr.* Geldbuße belegt werden soll, und diese Verordnung in beiden Sprachen publicirt worden.

538. Münster den 5. Februar 1789. (A. 11. b. Fremde Münzen.)

L a n d e s = R e g i e r u n g .

Die Einführung und in Coursesetzung der, auch in andern benachbarten Gebieten verrufenen, unter dem fürstlich-hessischen Stempel in den Jahren 1770 bis 1788 geprägten Gutedroschen, wird bei Confiskations-Strafe und Erliegung einer, den zehnfachen Nominal-Verth dieser eingeführten oder verausgabten Scheidemünzen betragenden Geldbuße, — auch der Jubenschast unter Androhung des Verlustes ihres Geleites und der Landesverweisung, — verboten.

Bemerk. Unterm 26. August 1790 (A. 11. b.) sind auch die fürstlich-hessischen ganzen und halben *Thaler*-Stücke, wegen ihres conventionswidrigen zu geringen Gehaltes außer *Rassen*-Course gesetzt worden.

539. Bonn den 4. Mai 1789. (A. 11. b. Fischerei-Frevel.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

Die bestehenden Verbote des unerlaubten Fisch- und Krebs-Fanges durch dazu nicht Berechtigte, werden unter Ausdehnung auf alle Flüsse, Bäche, Weihern und Gewässer landesherrlich erneuert und dahin geschärft: daß jeder, welcher auf solch verbotenen Fischen und Krebsen betreten wird, so wie derjenige, welcher dazu behülfflich gewesen, oder auch nur die dazu nöthigen Werkzeuge und

Geräthschaften, wie diese immer Namen haben mögen, wenn auch ohne Erfolg, gelegt und gesetzt hat, — im ersten Ertappungsfalle, zum Ersatz des verübten Schadens und zu einer Geldbuße von 25 *Rthlr.* (deren Hälfte dem Denuntianten gebühret) oder aber, im Fall der Zahlungsunfähigkeit, zu eins oder mehrtägiger Ausstellung an den Brüchten-Pfahl, während höchstens 3 Stunden täglich, verurtheilt werden soll; daß ein, wegen solcher Vergehen bereits einmal Bestrafter im Wiederholungsfall des Excesses, nicht mit Geldbuße, sondern kriminal-gerichtlich mit angemessener längerer Besserungshaus- oder Zuchthaus-Haft belegt werden soll; daß die dem Militairstande angehörigen Frevel im ersten und zweiten Betretungsfalle, von ihrer Behörde, mit angemessener und resp. gesteigerter Regimentsstrafe belegt, bei dritter Wiederholung aber zum Besserungs- oder Zuchthause verurtheilt werden sollen, auch in den Garnisonstädten die Soldaten von den Thorwachen beaufsichtigt, und wenn sie mit Fischen oder Krebsen, oder den dazu nöthigen Fangwerkzeugen bei ihrem Ein- und Ausgange betreten werden, sofort verhaftet werden sollen; und daß auch das Ankaufen und das Befördern des Verkaufs wissenschaftlich frewelhaft gefangener Fische und Krebse, mit gleichen Strafen wie vorangezeigt belegt werden soll.

Nebst herkömmlicher Publikation dieser Verordnung und deren Insertion in das Intelligenzblatt, sollen Exemplare derselben den Regimentern und auch den Lokal-Behörden mitgetheilt, und von Letztern ihrer amtlichen Edfitsammlung beigelegt werden.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt obiger Verordnung in E. H. Schlüter's *Provinzial-Recht der Provinz Westphalen* (Leipzig 1829) Bd. I. p. 416.

540. Münster den 13. Juni 1789. (A. 11. b. Schulschreiber.)

Maximilian Franz, Erzbischof zu Köln u.,
Bischof zu Münster u.

In denjenigen Kirchspielen, welche aus der Schatzung oder aus Zuschlägen (aus der offenen Mark genommene eingefriedigte Grundstücke) ihren von der Schul-Commission approbirten Schullehrern eine außerordentliche